Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 31

Rubrik: Das Militärdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft an die Tit.

Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an | rechnungen über bie zu verabfolgende Unterftühung Munition.
- c. Diejenigen für Bergutung von Felbschaben. 6° Die Bedingungen, unter welchen ber Bund bie Mehrkoften vergutet, find folgende:
 - a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von brei Bataillonen haben.
 - b. Das Programm bes Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidgen. Mili= tärbepartemente zur Genehmigung vorzule= gen. Diefe Borlage foll in ber Regel mit ber Ginsenbung ber Jahres = Inftruftions= plane geschehen.
 - c. Das Rommando und die hohere Leitung bes Busammenzuges muß, nach Unhörung ber Rantone, vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren bes eibg. Stabes übertragen wer= ben, die in Golb und Berpflegung ber Gib= genoffenschaft fteben.
- 7º Der Bund foll barauf halten, ben Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich Spezialwaf= fen, die zu ordentlichen Wiederholungsfurfen befammelt werben, zuzutheilen.
- 8º Das Maß, bis zu welchem kantonale Truppen= zusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unter= stüten find, foll bis auf 1/6 des Infanteriebe= ftandes des Auszuges und ber Referve geben burfen und es ift dabei eine Rehrordnung in der Art zu befolgen, daß so viel möglich die Ron= tingente aller Rantone an die Reihe kommen.

In Ausführung ber oben mitgetheilten Schlußnahme richten wir hiemit bie Ginladung an die Regierungen berjenigen Rantone, welche entweder fur fich ober in Gemeinschaft mit andern Kantonen, sei es für bas laufenbe Jahr ober für bas Jahr 1865 fleinere Truppenzusammenzüge anzuordnen beabsichtigen, bavon bem schweizerischen Militarbepartement bis fpatestens ben 15. August 1. 3. Renntniß zu

Die Eingaben fur Bewerbung um eine eibg. Un= terftütung eines fantonalen Truppenzusammenzuges muffen mit einem vollständig ausgearbeiteten Pro= gramme nebst Inftruftionsplan begleitet fein, welche ben vorstehenden leitenden Gesichtspunkten entsprechen und im Fernern folgende Ungaben enthalten:

- 1º Bezeichnung ber Truppen, welche verwenbet werden wollen.
- 2º Ort und Beit bes zu veranftaltenben Bufam= menzugs.
- 3º Genaue Berechnung ber Mehrkoften gegenüber den gewöhnlichen Wiederholungsfursen an gro-Bern Reiseentschäbigungen, größerem Muni= tionsverbrauch, größern Roften für Felbichaben, Bivouac 2c.

Wenn wir bie Anmelbungen für bie Truppengu= fammenzuge bes nachsten Jahres biefes Jahr aus= nahmsweise schon auf ben 15. August verlangen, so geschieht es, weil wir gemäß Art. 2 bes obigen Beschlusses ber Bundesversammlung schon in ber nach= ften Septemberfigung bestimmte Nachweise und Be-

vorzulegen haben.

Indem wir bie hoffnung ausbruden, bag Sie nicht anftehen werben, von biefem neuen Mittel gur Ausbildung unserer Milizen Gebrauch zu machen, benuten wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidge= noffen, nebft uns in ben Schut bes Allmächtigen gu empfehlen.

> Im Namen bes schweizerischen Bunbesrathes, Der Vige=Prafident:

Schenk. Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schieß.

Das Militärdepartement der schweiz. Eidaenossenschaft an die Cit. Militärbehörden der Rantone.

(Bom 22. Juli.)

Sochgeachtete Berren!

Um bem Wunsche nachzukommen, welcher von ei= nigen Kantonen laut wurde, "baß nämlich Zeug= hausarbeiter ber Rantone ober felbst Zeughausbeam= tete ber kleinern Kantone in ber Konfektion ber neuen Munition zum Infanterlegewehr (Orbonnanz 1862) fowie zum Jägergewehr und Stuter unterrichtet wurben, um biefe Munition überall in möglichst gleich= förmiger und tabellofer Qualität berzustellen," bat bas eibg. Militarbepartement Bortehr getroffen, ei= nen Unterrichtsturs von zwölf Tagen Dauer in bem Laboratorium in Thun zu eröffnen, in welchem bie Ronfektion biefer Munition, sowie beren Packung und alle auf die Wahl des Bleies, Papiers, Unter= suchung des Bulvers u. f. w. bezüglichen Borfichts= maßregeln und Normen, in grundlicher Beife erlernt werben fonnen.

Diefer Unterrichtsture wird ftattfinden:

Bom 15. bis 27. August, mit Ginrudungstag am Sonntag 14. August und Abreise Sonntag 28. August.

Die refp. Rantonalbehörben, welche gesonnen find, Theilnehmer an diesem Rurse abzuordnen, find ge= beten, beren Anzahl wo möglich bis 6. August bem unterzeichneten Militarbepartement fund zu geben.

Die Befolbung, Berpflegung, Unterbringung unb Reiseentschädigung ber Theilnehmer fallt zu Laften ber respektiven Kantone, mogegen ber Bund die Ro= ften ber zum Unterrichte erforberlichen Materialien u. f. w. bestreitet.

Das eibgen. Militärbepartement wird burch bas eibgen. Oberkriegskommissariat Fürsorge treffen las= fen, daß ben Theilnehmern nach beren Bunfch Logis und Roft zu billigen Preisen zur Berfügung gestellt werden, falls folche nicht vorziehen, fich felbst hiefur umzusehen.

Es ift wohl felbstverftanblich, bag nur Leute gur | Das Militardepartement der Schweiz. Gidge-Theilnahme an diesem Kurse gefandt werden, welche mit ber Anfertigung von Gewehrmunition im All= gemeinen bereits vertraut finb.

Ihren Mittheilungen entgegensehend, benuten wir ben Anlag, Sie unserer vollkommenen Hochachtung ju versichern.

> Der Vorsteher bes eibg. Militarbepartements: C. Fornerod.

Areisschreiben des Militärdepartements der schweizerischen Gidgenossenschaft.

(Vom 22. Juli.)

Bodgeachtete Berren!

Das Kreisschreiben vom 15. Januar 1862, mit welchem der Bundesrath den Kantonen einige Aban= berungen am neuen Bekleidungereglemente vom 17. Jenner 1861 gur Renntniß gebracht hat, enthält un= ter Unberem bie Bestimmung, bag es ben Rantonen gestattet sei, die frühern weißen Ruppel in gerade geschnittene aus je einem Stud bestehende Leibgurte umzuanbern.

Es bestanden in Folge bessen bei ber Armee zwei Leibgurte: ber breitheilige, schief geschnittene Leib= gurt, beffen Borguge bas Eingangs erwähnte Rreis= schreiben noch befonders hervorhebt, und der gerade geschnittene Leibgurt, ber gestattet murbe, weil einige Rantone gegen bie Rütlichfeit ber reglementarischen Ceinturen Bebenken trugen und weil man mit bei= ben Syftemen bis zur befinitiven Rebaktion bes neuen Befleibungereglemente weitere Versuche machen wollte.

Rachdem nun die vielen unvorhergefehenen Sin= berniffe, welche ber befinitiven Rebaktion bes Beklei= bungsreglementes entgegen ftanben, in nicht ferner Butunft beseitigt fein werben, und nachdem nun an ber Sand ber gemachten Erfahrungen ein Urtheil über die beiben Sufteme von Leibaurt leicht fein wird, ersuchen wir Sie, und Ihre Ansicht mittheilen gu wollen, ob ber reglementarische breitheilige Leibgurt für die Bufunft beizubehalten fei, ober ob an beffen Stelle ein einfacherer Burt treten follte.

Soferne Sic Ihr Gutachten mit einem Mobelle begleiten können, so ware uns dieß natürlich sehr angenehm.

Ihren gefälligen Mittheilungen entgegensehend, be= nuten wir ben Unlag, Sie unferer volltommenen Sochachtung zu versichern.

> Der Borfteber bes eibg. Militarbepartements: C. Fornerod.

noffenschaft an die Spezialwaffen stellenden Rantone.

(Vom 25. Juli.)

Mit ber Ausarbeitung bes Bubgets fur bas Jahr 1865 beschäftigt, ift es für das unterzeichnete Mili= tärdepartement von großem Werthe, jest schon an= nähernd die Bahl der Refruten der Spezialwaffen kennen zu lernen, welche im nächsten Jahre bie eibg. Schulen besuchen werben.

Wir ersuchen Sie baher, uns so beforberlich als möglich die Zahl der Refruten der einzelnen Spe= zialwaffen mitzutheilen, welche Sie fur bas Jahr 1865 auszuheben für nothwendig erachten.

Um eine möglichst gleichmäßige und regelmäßige Refrutirung zu erzielen, muffen wir Sie ersuchen, fich bei Ihren Vorschlägen an die Grundfate zu hal= ten, welche ber Bundesrath in seinem Berichte über bie Beschäftsführung bes eibg. Militardepartements im Jahr 1863, Kap. XXXIII, ausgesprochen hat.

Wir wiederholen bier aus jenem Berichte, bag wenn auch fur bie Besammtzahl ber Refruten bas Verhältniß von

20 % bes Auszügerkontingents für bas Benie,

18.50 % " die Artillerie,

" die Ravallerie, 15 %

" die Scharfschüten, 17 % fo ziemlich bas Richtige fein wird, in einzelnen Fal= len boch eine höhere ober geringere Refrutirung ftatt= finden muß.

Sie wollen baber in ben Fällen, wo Sie fur bas nächste Jahr eine Abweichung von ber Norm als nothwendig erachten, Ihren Borfchlag für eine gro-Bere ober geringere Refrutirung einläßlich begrunden.

Mit vollkommener Sochachtung

Der Borfteher des eidg. Militardepartements: C. Fornerod.

Das preußische Militär-Medizinalwesen in Schleswig.

II.

(Fortsetzung.)

Was die technische Qualifikation ber verschiebenen Elemente bes preußischen Belferpersonals betrifft, fo ergibt fich aus ber vorerwähnten Art, Rrankentrager zu schaffen, bag auf die technische Schulung berfel= ben nicht viel Gewicht gelegt wirb. Die Mannschaft gewinnt in ber That fehr schnell bas zum Aufneh= men und Tragen ber Verwundeten erforderliche Ge= schick, und deßhalb erscheint es wirklich unnöthig, auch mahrend bes Friedens besondere Rrankentrager=